

Ergänzungen nach dem Offenlagebeschluss im Planungsausschuss am 08.12.2022

Anlage 1a Planzeichnung

- Zufahrtsverbot entlang der Herrenberger Straße
 - o Entlang der Herrenbergerstraße wurde ein Zufahrtsverbot in der Planzeichnung festgesetzt.

Anlage 1b Legende

- Verkehrsfläche Sindelfinger Straße
 - o Ergänzung: Bereich der Änderung des Bebauungsplan Nr. 230, „Ammertal (Sindelfinger Straße)“. Es handelt sich um den südlichen Bereich vom Bebauungsplan, in welchem das GI zu GE umgewandelt wird. Des Weiteren wird das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße angepasst.
- Zufahrtsverbot entlang der Herrenberger Straße
 - o In der Legende wurde das Zufahrtsverbot eingefügt.

Anlage 2 Entwurf der Textlichen Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - o Ergänzung auf Seite 2 Nummer 1: Das Gewerbegebiet (GE) dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Werbeanlagen
 - o Ergänzung auf Seite 4 Nummer 4: Innerhalb der im Plan markierten Anbauverbotszone sind keine Werbeanlagen zulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind beleuchtete Werbeanlagen so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. Es ist das Bundesfernstraßengesetz zu beachten. Des Weiteren siehe Vorschriften zu Werbeanlagen in den Örtlichen Bauvorschriften.
 - o Ergänzung auf Seite 10 Nummer 3: Werbeanlagen jeglicher Art sind nur am Ort der Leistung zulässig. Des Weiteren sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. nicht zulässig.
- Verkehrsfläche Sindelfinger Straße
 - o Ergänzung auf Seite 2: Für den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (siehe Planzeichnung) wird nur die Art der baulichen Nutzung geändert und das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße angepasst. Alle weiteren Regelungen aus dem Bebauungsplan „Ammertal (Sindelfinger Straße)“ Nr. 230, gelten für diesen Bereich weiterhin und unverändert.

- Zufahrtsverbot entlang der Herrenberger Straße
 - o Ergänzung auf Seite 4 Nummer 6: Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücke zu- und abgefahren werden darf, sind im Plan gekennzeichnet.

Anlage 3 Entwurf der Begründung

- Lärm
 - o Ergänzung auf Seite 14: Die oben genannten Überschreitungen der 16. BImSchV erfolgen allesamt aufgrund der Verkehrszunahme auf der bereits bestehenden Bundesstraße (Herrenberger Straße). Der Verkehr auf der neuen Planstraße erzeugt keine Überschreitung der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmschutz ist durch die auftretende Veränderung nicht gegeben.
Im Lärmaktionsplan der Stadt Tübingen sind entlang der Herrenberger Straße im vorliegenden Bereich Lärmschutzmaßnahmen definiert bei deren Umsetzung die Lärmemissionen gesenkt werden könnten.
Die schalltechnische Untersuchung beruht auf der Annahme, dass auf der neuen Planstraße eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, da im Bebauungsplan keine Geschwindigkeitsbegrenzungen festgesetzt werden können (außer verkehrsberuhigter Bereich). Zum heutigen Zeitpunkt ist allerdings schon klar, dass auf der neuen Planstraße eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wird. Aus diesem Grund sind geringere Lärmwerte anzunehmen.
- Schnitt Weilersbach
 - o In der Begründung wurde auf Seite 24 der Schnitt ausgetauscht. Die Lage vom Weilersbach wurde im Schnitt den tatsächlichen Begebenheiten in diesem Bereich angepasst.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - o Ergänzung auf Seite 26: Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Innerhalb der im Plan markierten Anbauverbotszone keine Werbeanlagen zulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind beleuchtete Werbeanlagen so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. Es ist das Bundesfernstraßengesetz zu beachten. Des Weiteren siehe die Vorschriften zu Werbeanlagen in den Örtlichen Bauvorschriften.
- Verkehrsfläche Sindelfinger Straße
 - o Ergänzung auf Seite 2: Der nördliche Teil des Bebauungsplans „Aischbach Teil II“ wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt (siehe Planzeichnung). Im südlichen Teil wird nur die Art der baulichen Nutzung von GI zu GE geändert und das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße angepasst. Im Übrigen gelten alle weiteren Regelungen aus dem Bebauungsplan „Ammertal (Sindelfinger Straße)“ Nr. 230, rechtsverbindlich seit 27.11.1964.
 - o Ergänzung auf Seite 7: Im südlichen Bereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) wird nur die Art der baulichen Nutzung geändert und das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der

Straße angepasst. Alle weiteren Regelungen aus dem Bebauungsplan „Ammertal (Sindelfinger Straße)“ Nr. 230, gelten für diesen Bereich weiterhin und unverändert.

- Ergänzung auf Seite 22: Im südlichen Bereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) wird nur die Art der baulichen Nutzung geändert und das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße angepasst. Alle weiteren Regelungen aus dem Bebauungsplan „Ammertal (Sindelfinger Straße)“ Nr. 230, gelten für diesen Bereich weiterhin und unverändert.
- Zufahrtsverbot entlang der Herrenberger Straße und Werbeanlagen
 - Ergänzung auf Seite 27 Nummer 13.6: Aus verkehrstechnischen Gründen und wegen der Verkehrssicherheit werden Zufahrtsverbote entlang der Herrenberger Straße festgesetzt und das Aufstellen von bestimmten Werbeanlagen reguliert.

Anlage 4 Entwurf des Umweltberichts als Teil der Begründung

- Verkehrsfläche Sindelfinger Straße
 - Ergänzung auf Seite 8: Im südöstlichen Teilbereich wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Der Teilbereich war gem. rechtsverbindlichem Bebauungsplan „Ammertal“ (1964) bislang als Industriegebiet festgesetzt; dies ist aufgrund des angrenzend geplanten Mischgebiets nicht mehr möglich. Mit dieser Festsetzung wird lediglich die Art der baulichen Nutzung überplant. Des Weiteren wird das Planungsrecht in einem Teilbereich der Sindelfinger Straße zwischen der Fuß- und Radbrücke über die Ammer und der Einmündung beim Mischgebiet an den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße angepasst. Alle weiteren Regelungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans werden unverändert übernommen.